

Ordnung der Hochschule Mittweida zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 68 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes können Lehraufträge erteilt werden. Lehrbeauftragte haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung; dies gilt nicht, wenn der Lehrauftrag im Rahmen der Haupttätigkeit einer/eines im öffentlichen Dienst Tätigen ausgeübt wird.
- (2) Lehraufträge dürfen, mit Ausnahme des § 79 Abs. 2 SächsHSG (Lehraufgaben in der Weiterbildung) nicht an Mitglieder der HSMW für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden, insbesondere nicht an:
 1. Professorinnen und Professoren für Lehrveranstaltungen in ihrem Fach
 2. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren und akademische Assistentinnen und Assistenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Lehrveranstaltungen gemäß § 73, 74, 76 und 78 SächsHSG.

§ 2 Rechtsverhältnis und Aufgaben

- (1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung des Lehrauftrages stehen sie in einem befristeten, öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Sachsen.
Mit der Erteilung des Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet (§ 68 Abs. 3 SächsHSG). Lehrbeauftragte sind damit keine Beschäftigten im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG).
Für die Dauer des Lehrauftrages sind sie gem. § 50 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative SächsHSG Angehörige der Hochschule.
- (2) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist so auszugestalten, dass sie als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts zu beurteilen ist. Sie ist von den Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

- (3) Leistungen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch sind, insbesondere Erholungsurlaub, Beihilfen oder Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht. Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften finden keine Anwendung.
- (4) Durch den Träger der Unfallversicherung der Hochschule Mittweida wird kein Unfallversicherungsschutz gewährt.
- (5) Die Lehrbeauftragten haften im Rahmen des Lehrauftrages für von ihnen verursachte Schäden und Pflichtverletzungen gegenüber der Hochschule Mittweida. Die Bestimmungen zum Arbeits- und Unfallschutz und zur Vermeidung von Berufskrankheiten sind einzuhalten.
- (6) Sofern Lehrbeauftragte für die Durchführung des Lehrauftrages personenbezogene Daten verarbeiten, sind sie zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.
- (7) Lehraufträge bedürfen der Schriftform und können aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden. Sie werden in zweifacher Ausfertigung im Original den Lehrbeauftragten zur Unterschrift ausgehändigt. Bei Übernahme des Lehrauftrages geben die Lehrbeauftragten zeitnah ein Exemplar des unterschriebenen Lehrauftrages im Original an die Hochschule zurück.
- (8) Lehrbeauftragte haben Zugang zu den hauseigenen Fortbildungsveranstaltungen der Hochschule Mittweida. Zusätzlich anfallende Kosten sind durch die Lehrbeauftragten zu tragen.

§ 3 Qualifikation

- (1) Lehrbeauftragte müssen gem. § 68 Abs. 2 SächsHSG
 - 1. ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und über pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse verfügen oder
 - 2. pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweisen
 - 3. und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem vorgesehenem Aufgabengebiet entsprechen.
- (2) Die Feststellung über die Eignung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Fakultät, das Institut oder die zentrale Einrichtung. Die Nachweise sind dem ersten Antrag gem. § 4 anzufügen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Lehraufträge sind nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erteilen.

- (2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt die Antragstellung in Textform durch die Fakultät, das Institut oder die Zentrale Einrichtung voraus. Die Dekanin/ der Dekan genehmigt den Lehrauftrag.
- (3) Dem Erstantrag sind folgende Unterlagen anzufügen:
- Lebenslauf mit Angaben über die berufliche Tätigkeit (insbesondere Amtsbezeichnung und Dienststelle im Hauptberuf, ggf. Schriftenverzeichnis) und Kopie eines Nachweises des qualitativ höchsten Abschlusses
 - Nachweis der pädagogischen Eignung und hochschuldidaktischen Fähigkeiten bzw. der hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis
 - Nebentätigkeitsgenehmigung (nur bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend der gesetzlichen Regelungen)
 - Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis (falls für ausländische Lehrbeauftragte erforderlich)
 - Angabe des zuständigen Finanzamtes und Steuer-Identifikationsnummer der Lehrbeauftragten

§ 5 Vergütung und Umfang

- (1) Lehraufträge werden nach Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten.
- (2) Die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen pro Einzelstunde beträgt für
- a. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, 25,00 €;
 - b. Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind und Lehraufgaben eines Professors wahrnehmen, bis zu 33,00 €;
 - c. Lehrbeauftragte, nach a) oder b) deren Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat oder mit einer besonderen Belastung verbunden ist, bis zu 42,00 €.

Der Vergütungssatz darf 25,00 € Euro pro Einzelstunde nicht unterschreiten und sollte unter Beachtung der unterschiedlichen Anforderungen und Lehraufgaben 60,00 € Euro pro Einzelstunde nicht übersteigen.

Mit Zustimmung der Dekanin/ des Dekans kann von den Vergütungssätzen abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen wissenschaftlichen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. Eine schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

- (3) Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind, zum Beispiel Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Korrekturen, Konferenzen, Besprechungen sowie Ausarbeitungen und Abnahme von Prüfungen, abgegolten.
- (4) Lehraufträge können über einen Zeitraum von mehreren Semestern erteilt werden.
- (5) Der Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrbeauftragten muss insgesamt geringer als die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechend der hauptberuflichen Lehrkräfte

sein. Die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals richtet sich nach der Hochschuldienstaufgabenverordnung (HSDAVO) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Übernahme der Lehraufgaben einer/s Professorin/s sind höchstens 120 LVS im Wintersemester bzw. 128 LVS im Sommersemester, für die Übernahme der Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sind höchstens 165 LVS im Wintersemester bzw. 176 LVS im Sommersemester zulässig.

§ 6 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Fahrtkosten werden in analoger Anwendung von § 4 /§ 5 Abs. 1 /§ 5 Abs. 2 mit Angabe des triftigen Grundes/ i. V. m. § 5 Abs. 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung, vom Wohnort /Dienstort nach Mittweida und zurück, erstattet. Ein gesonderter Dienstreiseantrag ist entbehrlich. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des entsprechenden Abrechnungsformulars. Die Abrechnung erfolgt auf den jeweils gültigen Vordrucken des SächsRKG.
- (2) Übernachtungskosten werden gemäß § 7 SächsRKG in der jeweils gültigen Fassung erstattet oder von der Hochschule verauslagt. Lehrbeauftragte haben keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für das Frühstück in der Übernachtungseinrichtung durch die Hochschule.
- (3) Notwendige Kosten für Parkgebühren können auf Antrag durch die Hochschule erstattet werden.
- (4) Mit Zustimmung der Dekanin/ des Dekans kann von den vorgenannten Erstattungssätzen abgewichen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Begründung dem Antrag beizufügen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Ordnung inklusive der entsprechenden Anlagen wird im Internetportal unter www.hs-mittweida.de/ordnungen eingestellt und im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida öffentlich bekannt gemacht. Ein Exemplar der jeweils neu erlassenen Ordnung liegt in der öffentlichen Hochschulbibliothek zur Einsichtnahme aus. Die Ordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 25.06.2024.

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt

Rektor